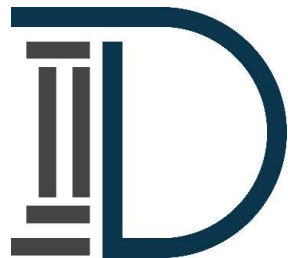


Versicherung meets bAV

Vortrag anlässlich der 75. Tagung des VVB in Köln, 24.4.2026



RA Dr. Peter A. Doetsch

Dr. Doetsch | Spezialkanzlei für betriebliche Altersvorsorge
+ Konfliktlösung, Wiesbaden

Versicherung meets stresses bAV

1

Zum Warmwerden: fehlende Kongruenz von Zusage und Rückdeckung bei PZ/UK/PF

2

Übertragung der VN-Eigenschaft nach Ausscheiden bei DV/PK

3

Abfindung einer DV im Laufenden Anstellungsverhältnis ... nach Übernahme

4

Subsidiärhaftung für die Reduzierung garantierter Versicherungsleistungen

5

Rentenanpassungsverpflichtung von PK und Escape Klausel

6

Liquidationsversicherungsfalle Pensionskasse ?

7

Was sonst noch ?

1

Fehlende Kongruenz von Zusage und
Rückdeckung bei PZ/UK

Fehlende Kongruenz von Zusage und Rückdeckung : the old and new normal

▶ Fehlende „wertmäßige“ Kongruenz

- Bei GGF-Zusagen der Normalfall, falls sie älter als 10 Jahre sind
 - Nach Abschluss keine laufende Betreuung, sondern “Fahnenflucht“ der Vermittler
 - Kapitalrückdeckung bei Rentenzusagen – Risiken aus Verrentungsfaktoren
 - Übertragung auf kapitalmarktförmigen Pensionsfonds mit irrealem Kalkulationszins (z.B. 4,5%)
 - Nachschussforderung spätestens bei Rentenbeginn, z.T. belastet mit Courtage ???
 - Sonderproblem: liquidiertes Trägerunternehmen

▶ Fehlende „qualitative“ Kongruenz

- Unterschiedliche Definition der Leistungsvoraussetzungen in arbeitsrechtlicher Zusage und den Versicherungsbedingungen
- Nicht alle Versorgungsleistungen abgedeckt
- Abweichende Ausschluss-/Nichtleistungsklauseln
- ...

2

Übertragung der VN-Eigenschaft auf ArbN
nach Ausscheiden bei DV/PK

Übertragung der VN-Eigenschaft auf ArbN nach Ausscheiden

► Grundsätzliches zur Übertragung der VN-Eigenschaft

- Übertragung keine gesetzliche Anforderung !!! -> Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG lediglich erforderlich, dass „der ausgeschiedene Arbeitnehmer nach dem Versicherungsvertrag das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen hat“
- Übertragung bei Ausscheiden zum Rentenbeginn unzulässig, wenn nach Bedingungen nur „für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens“ vorgesehen
- Subsidiäre Eintrittspflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG bleibt erhalten (siehe § 2 II 3 BetrAVG)
- Kleinstanwartschaft-Abfindung nach § 3 Abs. 2 BetrAVG bei DV durch Versicherer möglich (Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG: ArbN macht von Recht auf Übertragung nach § 4 Abs. 3 BetrAVG Gebrauch).
 - Problem: nach Ansicht in Literatur (Höfer/Höfer, § 3 Rdnr. 43) müsste der Versicherer die weiteren Anwartschaften prüfen, welche weiteren Anwartschaften bestehen und ob diese in Summe die Werte in § 3 Abs. 2 BetrAVG unterschreiten, weil sonst eine Umgehung von § 3 BetrAVG möglich wäre. Andererseits gilt § 2 Abs. 2 Satz 7 BetrAVG und es ist nicht mehr der Arbeitgeber, sondern der Versicherer der abfindet.

3

Übertragung der VN-Eigenschaft auf neuen Arbeitgeber

Übertragung der VN-Eigenschaft auf neuen Arbeitgeber

- ▶ Wer haftet für was, wenn nach Wechsel der VN-Eigenschaft auf neuen ArbG der Versicherer die Leistungen nicht mehr voll erbringen kann?
 - ✓ Fall 1: Reiner VN-Wechsel = Übernahme der VN-Eigenschaft nur neuen ArbG ohne Übernahmevereinbarung mit altem ArbG -> anteilige Haftung beider ArbG
 - ✓ Fall 2: Übertragung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG durch dreiseitige -> Verantwortlichkeit und Subsidiärhaftung allein des neuen ArbG für gesamte DV !

- ▶ Zulässigkeit der Abfindung von Direktversicherungen im aktiven Anstellungsverhältnis nach Übertragung der VN-Eigenschaft auf neuen ArbG?
 - Fall 1: Reiner VN-Wechsel
 - > beim alten ArbG erdienter Teil (sofern gesetzliche UVA) nicht abfindbar (§ 3 BetrAVG)
 - > Abfindbar nur der Teil, der auf echten Eigenbeiträgen oder Beiträgen des neuen AG beruht (sofern nicht im Zusammenhang mit Beendigung der Anstellung)

Übertragung der VN-Eigenschaft auf neuen Arbeitgeber (2)

- ▶ Zulässigkeit der Abfindung von Direktversicherungen im aktiven Anstellungsverhältnis nach Übertragung der VN-Eigenschaft auf neuen ArbG?
 - Fall 2: Übernahme der Versorgung und Versicherung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG:
 - > mE fraglich, ob eine Abfindung des beim früheren AG erdienten Teils damit „rückwirkend“ möglich wird, außer wenn bezogen auf den Gesamtwert eine Abfindbarkeit nach § 3 Abs. 2a BetrAVG besteht; ich rate daher davon ab
- ▶ Unklar, ob für die Frage, ob eine abfindbare Kleinstrente nach § 3 Abs. 2a BetrAVG vorliegt, auf die gesamte AG-finanzierte Leistung abzustellen ist oder separat auf die bei den verschiedenen AG erdienten Teile
 - ✓ Meine Meinung: Im Fall von reinem VN-Wechsel separate Betrachtung, bei Übernahme der Zusage/DV nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG kommt es auf Gesamtvertrag an

4

Subsidiärhaftung für die Reduzierung garantierter Versicherungsleistungen

Subsidiärhaftung für die Reduzierung garantierter Versicherungsleistungen

- ▶ Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG -> dynamische Verweisung in Zusage schützt nicht vor Subsidiärhaftung
- ▶ Haftung des ArbGs entsteht unabhängig davon, ob BaFin die PK/PF/LV zur Reduzierung verpflichtet hat oder nicht
- ▶ Pensionskasse: Bei Insolvenz des Arbeitgebers nach der Reduzierung tritt PSVaG ein, voll bei Insolvenzen nach dem 31.12.2021, ggf. hälftig bei Insolvenzfällen vor 1.1.2022, sofern Kürzung um mehr als 50% und Arbeitnehmer durch unter Armutsgefährdungsschwelle (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG = europarechtskonformer Mindestschutz)
- ▶ ...

5

Rentenanpassungsverpflichtung von PK und Escape Klausel

Rentenanpassungsverpflichtung von PK und Escape Klausel

- ▶ Keine Rentenanpassungsverpflichtung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG wenn mindestens 1% Rentenanpassung zugesagt ist (Zusagen)
- ▶ Keine Rentenanpassungsverpflichtung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG, wenn Verpflichtung besteht, sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen zu verwenden (Escape Klausel)
 - ▶ Nicht bei Verwendbarkeit von Überschüssen für Nicht-bAV-Leistungen (BAG, 08.02.2020 - 3 AZR 137/19) -> z.B. für Sterbegeld, da es nicht den Wegfall von Arbeitseinkommen nach Eintritt des Versorgungsfalles kompensiert, sondern typischerweise der Deckung eines anlassbezogenen Aufwandes wie z. B. der Beerdigungskosten dient
 - ▶ M.E. auch nicht nach Verwendung von Überschüssen zur Beseitigung von Gleichbehandlungsverstößen -> z.B. Vorabfinanzierung von Witwerrente
 - Verwendung der Überschüsse nicht verursachungsgerecht und zugleich ungleiche Verteilung auf männliche und weibliche Rentenempfänger
 - Vom Rohüberschuss wird ein Teil vorab für verheirateten Frauen verwendet

6

Liquidationsversicherungsfall
Pensionskasse ?

Liquidationsversicherungsfalle Pensionskasse ?

- ▶ Problemfall in der Praxis: Liquidation eines Unternehmens, das eine PK-Zusage hat, wenn die PK selbst keine Liquidationsversicherung anbietet
 - Lebensversicherer lehnt Liquidationsversicherung ab, weil Verpflichtung von PK herührt („ die Verwaltung der Leistungen aus versicherungsförmigen Durchführungswegen und Leistungen aus Liquidationsversicherungen in unterschiedlichen Abteilungen und Systemen verwaltet wird. Die Unterlagen daraus und das wording darin passen leider nicht zueinander.“)
 - Konsequenz: Unternehmen kann nicht liquidiert werden !

7

Was sonst noch?

Was sonst noch ?


- ▶ Auslegung des neuen § 3 Absatz 2a BetrAVG: Muss der Abfindungsbetrag vom ArbG selbst an die GRV überwiesen werden oder darf der ArbN oder ein externer Versorgungsträger diese Abfindungsmöglichkeit nutzen ?

„Der Arbeitgeber kann eine Anwartschaft mit Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 2 vom Hundert, bei Kapitalleistungen 24 Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen würde und der Abfindungsbetrag vom Arbeitgeber unmittelbar zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verwendet wird. “

-> Die nicht formalisiert erteilte Antwort aus dem Ministerium *„Die neue Formulierung in der korrespondierenden Regelung im SGB VI macht deutlich, dass nicht nur der Versicherte selbst, sondern auch der Arbeitgeber oder die Versorgungseinrichtung Abfindungszahlungen aus der betrieblichen in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen können (vgl. auch Begründung zu §187b Abs. 1 neu SGB VI-Entwurf).“*



Dr. Peter A. Doetsch
Rechtsanwalt + Mediator
Jungferngartenstr. 2 B
D-65193 Wiesbaden

 + 49 (611) 5440974
 + 49 (611) 5440975
 pdoetsch@t-online.de
 www.dr-doetsch.net

Zahlen + Fakten zur Spezialkanzlei

- Inhaber mit >35 Jahren Erfahrung in der bAV, u.a. als Vorstand von Pensionskassen, Unterstützungskassen und GF von Beratungsgesellschaften für bAV
- 1 Mitarbeiter
- Beratungsprojekte (2026): 8 für KMU, Treuhandinrichtung, Makler, Lebensversicherer
- Prozessmandate (2026): 16 bei ArbG, LAG sowie LG für Unternehmen + Versorgungsberechtigte

Buchveröffentlichungen



Doetsch / Lenz **Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer und -Vorstände**

Steuerliche Anerkennung – Insolvenzsicherung – Gestaltung – Mustertexte
15. Auflage 2026
Verlag Versicherungswirtschaft Karlsruhe 2025
ISBN: 978-3-96329-567-6; 416 Seiten; 59,80 €



Ränge | Doetsch **Betrieblich Altersversorgung mit System verkaufen** **Band 1: Erfolgreich Arbeitnehmer beraten**

Verlag für Altersvorsorge, Personal & Vertrieb, Obernburg, 2012
ISBN 978-3-943932-00-3, Format 17 x 24, kartoniert, XVI + 176 Seiten, 98,- €
Bezug nur direkt über Verlag: http://www.bav-verlag.de/?page_id=12



Doetsch **Mitarbeiterführung: Fair + Erfolgreich** **Mehr Motivation und Lebensqualität für sich und andere**

SpringerGabler Wiesbaden 2014
ISBN 978-3-658-04957-7, XII und 143 Seiten, 34,99 €